

BUNDESGERICHTSHOF

IV K 52/66

Beschluß

in der Entschädigungssache

des Herrn H [REDACTED], [REDACTED]/Israel,
[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

den Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion [REDACTED],
[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatepräsidenten Lecher und der Bundes-
richter Rothe, Johannsen, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 22. April 1966

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 16. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts München vom 16. September
1965 wird zugelassen. Die grundsätzlich bedeutsamen
Rechtsfrage, welche Anforderungen nach § 210, 209 Abs. 3,
§ 253 ZPO an den Inhalt einer Klageschrift zu stellen
sind, bedarf weiterer Klärung.